



Stadt Liestal

Einwohnerrat

Kommission Gemeindeordnung und Reglemente GOR

2012/3a

Abfallreglement - Bericht der GOR-Kommission betreffend Änderung von Abfallreglement (Grüngut)

1 Rechtliche Grundlage

Der Einwohnerrat hat in seiner Sitzung vom 29. August 2012 mit grossem Mehr beschlossen, dass diese Vorlage von der Kommission Gemeindeordnung und Reglemente vorberaten werden soll.

2 Einleitung

Im ROD-Management Letter vom 14. Mai 2012 wird darauf hingewiesen, dass Grüngut gemäss Gebührenverordnung zum Abfallreglement (ESL 781.11) kostenpflichtig ist. Da im Abfallreglement (ESL 781.1) der Begriff Grüngut noch nicht existiert, ist die Anpassung zwingend.

Des Weiteren ist zu erwähnen, dass nach Bundesgesetz über den Umweltschutz vorgeschrieben ist, dass die Kosten zur Entsorgung der Siedlungsabfälle, inklusive Grüngut, via Gebühren auf die Verursacher abgewälzt werden müssen.

3 Détailberatung

Am 22. November wurden die beiden zur Anpassung stehenden Paragraphen Nr. 7 und 14 des Abfallreglements eingehend in der GOR beraten.

Unabhängig von dieser Vorlage wurde seitens Walter Leimgruber noch festgestellt, dass das Thema „Test Bioklappe“ noch in der Verwaltung pendent ist.

Folgende Änderungen wurden während der Beratung in der GOR beschlossen:

Abfallreglement ESL 781.1 Neu	Anpassungen seitens GOR
§ 7 Gebühren ¹ Die Stadt erhebt für die Abfuhr von Siedlungsabfällen, Sperrgut und kompostierbaren Abfällen Gebühren, die den gesamten Aufwand der Stadt für die Abfallbeseitigung decken. ² Der Stadtrat legt die Gebühren fest. ³ Für die Sammlung von wieder verwertbaren Abfällen und von Sonderabfällen (Ausnahme: kompostierbare Abfälle), sofern es sich um Kleinmengen handelt, werden keine Gebühren erhoben. Der Stadtrat kann jedoch dem Verursacher die Kosten einer besonders aufwendigen Sammlung oder Entsorgung überbinden.	§ 7 Gebühren <i>Kann unverändert übernommen werden</i>

<p>§ 14 kompostierbare Abfälle</p> <p>¹ Kompostierbare Abfälle werden in der Regel einmal wöchentlich abgeführt.</p> <p>² Die Abfälle sind wie folgt bereitzustellen: a. in grünen Müllgrossbehältern b. kompostierbare Abfälle „Äste“ mit der entsprechenden Gebührenmarke. Maximale Grösse 150cm lang und maximal 20kg schwer. Werden kompostierbare Abfälle in anderen Gebinden bereitgestellt, so sind diese deutlich zu bezeichnen und sind nach der Entleerung umgehend wegzunehmen.</p> <p>³ Die kompostierbaren Abfälle sind am Morgen des Abfuhrtages vor 07.00 Uhr an geeigneter Stelle am Strassenrand bereitzustellen. Die Verkehrsteilnehmenden dürfen dadurch nicht behindert oder gefährdet werden. Nach der Entleerung sind Container umgehend wegzunehmen. Zu beachten ist auch § 38 des Reglements über das Strassenwesen vom 11. Mai 1970.</p> <p>⁴ Wenn die Strasse aus technischen Gründen oder wegen der Verkehrssicherheit mit dem Kehrriechwagen nicht befahren werden kann, müssen die kompostierbaren Abfälle beim nächstgelegenen Sammelplatz bereitgestellt werden.</p> <p>⁵ Entleert werden nur normgerechte Behälter mit maximal 800 Litern Inhalt, soweit sie den technischen Vorrichtungen der Kehrriechwagen entsprechen.</p> <p>⁶ Die kompostierbaren Abfälle dürfen nicht maschinell verdichtet werden.</p> <p>⁷ Die Anschaffung, der Unterhalt und die Reinigung ist Sache der Hauseigentümer und der Firmen.</p> <p>⁸ Die Stadt Liestal organisiert einen Häckseldienst.</p>	<p>§ 14 kompostierbare Abfälle</p> <p>²</p> <p>a. in normgerechten Behältern b. kompostierbare Abfälle „Äste“ mit der entsprechenden Gebührenmarke. Maximale Grösse 150cm lang und maximal 20kg schwer. c. Werden kompostierbare Abfälle in anderen Gebinden zu maximal 20kg bereitgestellt, so sind diese deutlich zu bezeichnen.</p> <p>³ Die kompostierbaren Abfälle sind am Morgen des Abfuhrtages vor 07.00 Uhr an geeigneter Stelle am Strassenrand bereitzustellen. Die Verkehrsteilnehmenden dürfen dadurch nicht behindert oder gefährdet werden. Nach der Entleerung sind Gebinde umgehend wegzunehmen. Zu beachten ist auch § 38 des Reglements über das Strassenwesen vom 11. Mai 1970.</p> <p>⁷Die Anschaffung sowie der Unterhalt der Gebinde ist Sache der Eigentümer.</p>
--	--

4 Anträge

Die Kommission Gemeindeordnung und Reglemente GOR beantragt dem Einwohnerrat:

- Die Änderungen von § 7 des Abfallreglements wie vom Stadtrat vorgeschlagen
- sowie die Änderungen von § 14 des Abfallreglements mit den Korrekturen der GOR anzunehmen.

Liestal, 02. Dezember 2012

John Brunner

Präsident Kommission Gemeindeordnung und Reglemente GOR